

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 1 / 2 / 3

27. Februar 1984

ISSN 0232-4172

1). G. Nr. 552.01/1

Im Kalenderjahr 1983 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Anischewski, Erich  
geboren am 23. 7. 1899  
früher Mitarbeiter  
im Oberkirchenrat,  
verstorben am 27. 4. 1983

Drephal, Hans  
geboren am 24. 4. 1912  
früher Pastor in Rostock/  
Heiligen-Geist-Kirche,  
verstorben am 17. 1. 1983

Eggers, Elli  
geboren am 23. 1. 1902  
früher Angestellte im Kirchen-  
steueramt Neustrelitz,  
verstorben am 13. 7. 1983

Grünhagen, Erich  
geboren am 28. 3. 1907  
früher Friedhofsgärtner in  
Neustrelitz,  
verstorben am 10. 10. 1983

Kasper, Irmgard  
geboren am 18. 3. 1922  
früher Sekretärin  
im Oberkirchenrat,  
verstorben am 30. 4. 1983

Kirbis, Helmuth  
geboren am 19. 10. 1909  
früher Angestellter  
im Oberkirchenrat,  
verstorben am 2. 5. 1983

Krei, Friedrich-Wilhelm  
geboren am 1. 3. 1913  
früher Angestellter im Kirchen-  
steueramt Hagenow,  
verstorben am 8. 2. 1983

Koßmann, Albert  
geboren am 11. 10. 1899  
früher Pastor in Neuenkirchen,  
verstorben am 20. 3. 1983

Kruse, Harri  
geboren am 12. 9. 1910  
früher Pastor in Stuer,  
verstorben am 7. 9. 1983

Kulke, Käte  
geboren am 26. 1. 1907  
früher Katechetin in Rostock,  
verstorben am 9. 3. 1983

Neumann, Heidrun  
geboren am 4. 4. 1940  
Pfarrfrau und Katechetin  
in Friedland,  
verstorben am 13. 12. 1983

Plückhahn, Reima  
geboren am 4. 12. 1896  
früher Katechetin in Zarrentin,  
verstorben am 4. 3. 1983

Prause, Erika  
geboren am 23. 1. 1920  
früher Sekretärin  
im Oberkirchenrat,  
verstorben am 9. 2. 1983

Rummel, Hanna  
geboren am 23. 7. 1907  
früher Katechetin in Sternberg  
verstorben am 22. 7. 1983

Dr. Rütz, Alfred  
geboren am 13. 8. 1899  
früher Rektor des Katechetischen  
Seminars in Schwerin und  
Pastor in Zittow,  
verstorben am 17. 10. 1983

Schmädecke, Hedwig  
geboren am 22. 7. 1895  
früher Katechetin in Malchin,  
verstorben am 11. 8. 1983

Dr. Schmidt, Herbert  
geboren am 9. 2. 1911  
früher Pastor in Plate,  
verstorben am 27. 5. 1983

Dr.theol. Voßberg, Herbert  
geboren am 12. 9. 1891  
früher Landessuperintendent  
und Pastor in Wittenburg  
verstorben am 1. 1. 1983

Wegener, Johannes  
geboren am 11. 11. 1897  
früher Pastor in Qualitz,  
verstorben am 6. 11. 1983

Wetstein, Eduard  
geboren am 25. 10. 1912  
früher Pastor in Barkow,  
verstorben am 14. 7. 1983

Wunderlich, Hanns  
geboren am 11. 1. 1909  
früher Pastor in Wustrow,  
verstorben am 16. 11. 1983

"Denn ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht  
der Herr: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, daß ich euch  
gebe das Ende, das ihr erwartet."

Jeremia 29, 11

Schwerin, den 12. Januar 1984

Der Oberkirchenrat

Rathke

2)G. Nr. /148/ VI 33 d

Nachstehend werden folgende Bestimmungen veröffentlicht:

1. Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982
2. Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983
3. Kirchengesetz zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 vom 9. Juni 1983

Der Antrag auf Inkraftsetzung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist unter dem 17. November 1983 an die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR gerichtet worden.

Schwerin, den 17. November 1983

Der Oberkirchenrat

Müller

# Pfarrerdienstgesetz

des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 28. September 1982

## INHALTSVERZEICHNIS

### Abschnitt I: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Dienstverhältnis

§ 3 Schutz und Fürsorge

### Abschnitt II: Begründung des Dienstverhältnisses

§ 4 Grundsatz

#### Teil 1 Diensteignung

§ 5 Voraussetzungen

§ 6 Persönliche Eignung

§ 7 Gesundheitliche Eignung

§ 8 Ausbildung

§ 9 Zuerkennung

§ 10 Verlust und Wiederzuerkennung

#### Teil 2 Ordination

§ 11 Bedeutung, Voraussetzungen und Vollzug der Ordination

§ 12 Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 13 Wiederzuerkennung der in der Ordination begründeten Rechte

### Abschnitt III: Begründung des Dienstverhältnisses und Eintritt in den Dienst

§ 14 Berufung

§ 15 Entsendung

§ 16 Übertragung

§ 17 Nichtigkeit und Rücknahme

### Abschnitt IV: Der Dienst des Pfarrers

#### Teil 1 Beziehungen des Dienstes

§ 18 Pfarrer und Gliedkirche

§ 19 Visitation

§ 20 Pfarrer und Gemeinde

§ 21 Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und mit anderen Mitarbeitern.

#### Teil 2 Gestaltung des Dienstes

§ 22 Verhalten des Pfarrers

§ 23 Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

§ 24 Dienstverschwiegenheit

§ 25 Weiterbildung

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Gestaltung des Dienstes

§ 27 Anwesenheit im Dienstbereich

§ 28 Vertretungsdienste

§ 29 Übertragung zusätzlicher Aufgaben

§ 30 Freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben

§ 31 Übergabe dienstlicher Unterlagen

§ 32 Freistellung für einen anderen Dienst

§ 33 Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen

§ 34 Erholungsurlaub

§ 35 Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

§ 36 Besoldung und Versorgung

§ 37 Dienstwohnung

§ 38 Ehe des Pfarrers

§ 39 Eheschließung des Pfarrers

§ 40 Ehescheidung des Pfarrers

§ 41 Personalakten und Behandlung von Beschwerden

§ 42 Rechtsschutz

#### Teil 3 Dienst in besonderen Aufgabenbereichen

§ 43 Dienst in allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 44 Dienst in kirchlichen Anstalten und Werken

### Abschnitt V: Dienstaufsicht und Pflichtverletzungen

§ 45 Dienstaufsicht

§ 46 Lehrbeanstandung

§ 47 Dienstpflichtverletzung

§ 48 Schadenersatz

§ 49 Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 50 Erledigung rückständiger Verwaltungsaufgaben

### Abschnitt VI: Veränderungen des Dienstverhältnisses

#### Teil 1 Pfarrstellenwechsel

§ 51 Allgemeines

§ 52 Bewerbung um eine andere Pfarrstelle

§ 53 Rat zum Wechsel der Pfarrstelle

§ 54 Ruf in eine andere Pfarrstelle

#### Teil 2 Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle

§ 55 Versetzung wegen Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle

§ 56 Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

§ 57 Versetzung aus anderen dienstlichen Gründen

#### Teil 3 Wartestand und Ruhestand

§ 58 Wartestand

§ 59 Rechtsfolgen des Wartestandes

§ 60 Ende des Wartestandes

§ 61 Ruhestand

§ 62 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

§ 63 Ruhestand wegen Krankheit

§ 64 Rechtsfolgen des Ruhestandes

### Abschnitt VII: Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 65 Entlassung aus dem Dienst

§ 66 Ausscheiden aus dem Dienst

§ 67 Entfernung aus dem Dienst

### Abschnitt VIII: Besondere Bestimmungen

§ 68 Mitarbeiter im Pfarrdienst

§ 69 Dienstverhältnis bei Teilbeschäftigung

§ 70 Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

### Abschnitt IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 71 Inkrafttreten

§ 72 Überleitungsbestimmungen

§ 73 Ausführungsbestimmungen

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 b der Ordnung des Bundes das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Grundbestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Pfarrer im Dienst der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind unbeschadet ihrer Dienstbezeichnung alle Männer und Frauen, die in einen Dienst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen worden sind.

##### § 2

##### Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird begründet und begrenzt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat. Innerhalb dieses Auftrages ist der besondere Dienst des Pfarrers die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Gehorsam gegen Gott. Dazu wird der Pfarrer ordiniert.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis, das auf Lebenszeit begründet ist.

##### § 3

##### Schutz und Fürsorge

(1) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

(2) Das Dienstverhältnis begründet das Recht des Pfarrers auf Fürsorge und Lebensunterhalt für sich und seine Familie.

## Abschnitt II

### Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

#### § 4

##### Grundsatz

(1) Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer sind die Dienststeignung und die Ordination.

(2) Aus der Dienststeignung und der Ordination ergibt sich kein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer.

#### Teil 1

##### Dienststeignung

#### § 5

##### Voraussetzungen

Die Zuerkennung der Dienststeignung setzt voraus:

- a) erkennbare Bereitschaft und persönliche Eignung zum Dienst der Verkündigung des Evangeliums (§ 6),
- b) gesundheitliche Eignung (§ 7),
- c) eine abgeschlossene theologische Ausbildung (§ 8),
- d) die Bereitschaft, sich ordinieren zu lassen.

#### § 6

##### Persönliche Eignung

Die Dienststeignung kann dem zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, am Leben der christlichen Gemeinde teilnimmt, vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche des Bundes ist und dessen Person, Gaben und Lebensführung ihn für den Dienst der Verkündigung des Evangeliums geeignet erscheinen lassen.

#### § 7

##### Gesundheitliche Eignung

(1) Die Dienststeignung kann dem zuerkannt werden, der von physischen und psychischen Schäden frei ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes als Pfarrer hindern würden.

(2) Der Bewerber hat ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn für den Bewerber ein angemessener Dienst gewährleistet ist.

#### § 8

##### Ausbildung

(1) Die Dienststeignung kann dem zuerkannt werden, dessen theologische Ausbildung abgeschlossen ist. Dazu gehört eine Ausbildung nach Absatz 2; die Teilnahme am Vorbereitungsdienst und die Ablegung der zweiten theologischen Prüfung (Dienststeignungsprüfung).

(2) Als theologische Ausbildung werden anerkannt:

- a) die Ausbildung an einer akademisch-theologischen Ausbildungsstätte, die mit der ersten theologischen Prüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung nach Maßgabe der kirchlichen Ausbildungsvorschriften abgeschlossen worden ist,
- b) die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte, die mit der ersten Prüfung abgeschlossen worden ist.

(3) Im Einzelfall kann eine theologische Ausbildung an der Ausbildungsstätte einer anderen Kirche oder Kirchengemeinschaft oder können Abschnitte einer solchen Ausbildung anerkannt werden, wenn sie einer der in Absatz 2 beschriebenen Ausbildungen gleichzusetzen sind. Die Anerkennung ist von einer besonderen Zusage sowie von einer Prüfung, einem Kolloquium oder einem Übernahmegespräch abhängig.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann erlassen oder verkürzt werden, wenn eine praktische Bewährung im Gemeindedienst vorliegt.

(5) Die Anerkennung anderer Ausbildungswege regelt sich nach den Vorschriften, die die Gliedkirchen im Rahmen der Bestimmungen des § 68 für ihren Bereich erlassen können.

#### § 9

##### Zuerkennung

(1) Über die Zuerkennung der Dienststeignung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle. Die Entscheidung soll unverzüglich nach Abschluß der Ausbildung getroffen werden.

(2) Über die Zuerkennung der Dienststeignung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Zuerkennung der Dienststeignung wird von allen Gliedkirchen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anerkannt.

(2) Die einem Nichtordinierten zuerkannte Dienststeignung geht verloren, wenn Tatbestände festgestellt werden, die bei einem Ordinierten die Anwendung des § 66 oder des § 67 zur Folge hätten.

(3) Die Dienststeignung kann überprüft werden und ihr Fortbestehen vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn von ihr 5 Jahre lang kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Bei Verlust der Dienststeignung ist die Urkunde an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(5) Über einen Antrag auf Wiederzuerkennung der Dienststeignung wird von der zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes entschieden.

#### Teil 2

##### Ordination

#### § 11

##### Bedeutung, Voraussetzungen und Vollzug der Ordination

(1) In der Ordination zum Pfarrer erteilt die Kirche im Vertrauen auf Gottes Verheißung den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl. Dem Ordinierten ist Verantwortung dafür übertragen, daß alle Verkündigung in der Gemeinde durch das Evangelium bestimmt bleibt und die Einheit des Volkes Gottes erkennbar wird.

(2) Die Ordination setzt die Dienststeignung und in der Regel die Absicht, ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu begründen, voraus. Sie ist vom Ordinanden zu beantragen und soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Berufung stehen.

(3) Vor der Ordination ist mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung und die Voraussetzungen der Übernahme des Dienstes als Pfarrer zu führen.

(4) Mit der Ordination ist eine Lehrverpflichtung verbunden, deren Inhalt, Form und Geltung sich nach dem Bekenntnis und dem Recht der Gliedkirche richtet.

(5) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der geltenden Ordnung vollzogen. Über den Vollzug wird eine Niederschrift gefertigt. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

#### § 12

##### Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

(1) Der durch die Ordination erteilte Auftrag und die dadurch begründeten Rechte gehen verloren, wenn der Ordinierte

- a) schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle den Verzicht erklärt und diese ihn annimmt,
- b) aus dem Dienst entlassen wird (§ 65),
- c) aus dem Dienst ausscheidet (§ 66),
- d) aus dem Dienst entfernt wird (§ 67).

(2) Mit dem Verlust der in der Ordination begründeten Rechte geht das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechts zum Vollzug von Amtshandlungen verloren. Zugleich erlischt das Recht zum Führen der Dienstbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie zum Tragen der kirchlichen Dienstkleidung.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) kann auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechts zum Vollzug von Amtshandlungen belassen werden, wenn ein Dienst in der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernommen wird. Das gilt auch, wenn ein solcher Dienst ehrenamtlich ausgeübt wird. Es kann auch gestattet werden, die bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ und etwaige kirchliche Titel weiter zu führen sowie die kirchliche Dienstkleidung zu tragen. Der Antrag ist schriftlich mit dem Entlassungsantrag zu stellen und zu begründen.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte wird durch die zuständige Stelle festgestellt und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Ordinationsurkunde ist von ihm zurückzugeben. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den anderen Gliedkirchen mitzuteilen.

#### § 13

##### Wiederzuerkennung der in der Ordination begründeten Rechte

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte können wieder zuerkannt werden, wenn der Betroffene mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl erneut beauftragt werden soll.

(2) Zuständig für die Wiederzuerkennung ist die Gliedkirche, die den Verlust der in der Ordination begründeten Rechte festgestellt

Rechte wiederzuerkennen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(4) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder, falls dies nicht möglich ist, erneut auszustellen. Die Wiederzuerkennung ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den anderen Gliedkirchen mitzuteilen.

### Abschnitt III Begründung des Dienstverhältnisses

#### § 14 Berufung

(1) Das Dienstverhältnis wird durch Berufung zum Pfarrer in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß begründet. Die Berufung ist mit der Entsendung in eine Pfarrstelle oder der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in einer Pfarrstelle erhält der Pfarrer Dienstbezüge. Für den Dienstantritt sowie die Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge und der Anwartschaft auf Versorgung kann durch die Gliedkirche ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Pfarrer wird bei der Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnung und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

#### § 15 Entsendung

(1) Für die ersten 3 Dienstjahre wird der Pfarrer in eine Pfarrstelle entsandt. Nach Ablauf der 3 Jahre kann er sich um diese oder eine andere Pfarrstelle bewerben. Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle von einer Entsendung absehen, den Zeitraum der Entsendung verkürzen oder den Pfarrer vor Ablauf der 3 Jahre in eine andere Pfarrstelle entsenden.

(2) Vor der Entsendung sind die aufnehmende Gemeinde und der Pfarrer zu hören.

(3) Der in eine Pfarrstelle entsandte Pfarrer wird in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

(4) Der Entsendungsauftrag ist schriftlich zu erteilen. Er kann in die Berufungsurkunde aufgenommen werden. Die Entsendung wird an dem im Entsendungsauftrag bezeichneten Tag wirksam.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß statt einer Entsendung sogleich die Übertragung einer von der zuständigen Stelle bestimmten Pfarrstelle erfolgt.

#### § 16 Übertragung

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts.

(2) Die Übertragung erfolgt in der Regel ohne zeitliche Begrenzung, sofern nicht kirchengesetzliche Bestimmungen eine Übertragung auf Zeit vorsehen. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können einem Pfarrer für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Der Zeitraum soll mindestens 6 Jahre betragen.

(3) Der Pfarrer wird in einem öffentlichen Gottesdienst eingeführt. Er erhält eine Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle.

- (4) Die Urkunde enthält
- a) den Namen des Pfarrers,
  - b) die zu übertragende Pfarrstelle, die allgemeinkirchliche oder kirchenleitende Aufgabe, den Dienst in einer Anstalt oder einem Werk,
  - c) den Dienstsitz,
  - d) die Dienstbezeichnung,
  - e) den Zeitpunkt der Übertragung und gegebenenfalls deren Befristung.

#### § 17 Nichtigkeit und Rücknahme

(1) Die Berufung ist von Anfang an nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen oder eine andere zwingende Vorschrift außer acht gelassen worden ist. Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Die Berufung kann von der zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß sie auf unredliche Weise zustande gekommen ist. Die Rücknahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

(4) Gegen die Feststellung oder Entscheidung kann der Betroffene das in den kirchlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsmittel einlegen. Die dienstaufsichtführende Stelle kann ihm die Vornahme dienstlicher Handlungen bis zur endgültigen Entscheidung untersagen.

(5) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme einer Berufung, Entsendung oder Übertragung hat auf die Gültigkeit der, bis dahin durch den Betroffenen vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

### Abschnitt IV Der Dienst des Pfarrers Teil 1 Beziehungen des Dienstes § 18 Pfarrer und Gliedkirche

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft seiner Gliedkirche, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Er übt seinen Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers begründet Rechtsbeziehungen zwischen ihm und seiner Kirche, auch wenn zugleich unmittelbare Rechtsbeziehungen zur Gemeinde oder dem sonstigen Rechtsträger der Pfarrstelle begründet werden. Kann der Rechtsträger der Pfarrstelle etwaige ihm gegenüber dem Pfarrer obliegende Pflichten nicht erfüllen, so tritt die Gliedkirche ein.

(3) Die in der Kirche geltenden Ordnungen sind für den Pfarrer in seinem Dienst verpflichtend. An der Weiterentwicklung der Ordnungen nimmt er durch unmittelbare Mitwirkung oder durch Vertretung in den Organen der Kirche teil.

(4) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für den Pfarrer bindend.

#### § 19

##### Visitation

(1) Im Rahmen der Visitationen, die die Kirche nach Maßgabe der gliedkirchlichen Visitationsordnungen durchführt, wird der Pfarrer in der Führung seines Dienstes und in seinem Verhalten gegenüber den Gemeinden und den Mitarbeitern beraten. Ihm können Weisungen erteilt werden.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Visitation und ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

#### § 20

##### Pfarrer und Gemeinde

(1) Der Pfarrer ist gemäß dem in der Ordination erteilten Auftrag an die Gemeinde gewiesen und ihr für die Führung seines Dienstes verantwortlich.

(2) Die Gemeinde ist an den Pfarrer gewiesen und trägt seinen Dienst durch Fürbitte, Rat, Mahnung und Fürsorge. Sie soll den Verkündigungsdienst des Pfarrers an der Heiligen Schrift prüfen und falscher Lehre widerstehen.

(3) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer insbesondere, Gottesdienste zu leiten, zu predigen, Taufe und Abendmahl zu verwalten, Amtshandlungen zu vollziehen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, Seelsorge zu üben, Besuchsdienste wahrzunehmen und Aufgaben der christlichen Unterweisung zu übernehmen. Er ist auch verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung zu erfüllen.

(4) Pfarrer und Gemeinde haben gemeinsam den Auftrag, das Evangelium allen Menschen nahe zu bringen, für hilfsbedürftige und behinderte Menschen zu sorgen und die ökumenische Verbundenheit zu fördern.

(5) Pfarrer und Gemeinde sind gemeinsam verantwortlich, in der Gemeinde vorhandene Gaben zu finden und zu fördern sowie Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten.

(6) Die Rechtsstellung des Pfarrers innerhalb der Organe des Dienstbereichs richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

(7) Die Aufgaben des Pfarrers können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

#### § 21

##### Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und mit anderen Mitarbeitern

(1) Der Pfarrer steht in seinem Dienst in der Gemeinschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern. Er trägt Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(3) Versehen mehrere Pfarrer im gleichen Tätigkeitsbereich ihren Dienst, so stimmen sie ihre Arbeitsvorhaben regelmäßig aufeinander ab.

(4) Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern sowie zwischen mehreren Pfarrern wird entsprechend den gliedkirchlichen Bestimmungen geregelt.

(5) Der Pfarrer ist Mitglied des für ihn zuständigen Pfarrkonvents. Er ist verpflichtet, im Konvent mitzuarbeiten und an den Konventstagen teilzunehmen.

## Teil 2 Gestaltung des Dienstes § 22

### Verhalten des Pfarrers

(1) Der Pfarrer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verpflichtet.

(2) Er hat in seinem dienstlichen wie in seinem außerdienstlichen Verhalten zu berücksichtigen, daß ihn sein Auftrag an die ganze Gemeinde weist und daß er in besonderer Weise als Zeuge Jesu Christi und als Vertreter der Kirche angesehen wird.

(3) Er hat auch bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß er in der Öffentlichkeit als Vertreter der Kirche angesehen wird. Die Bereitschaft, eine Kandidatur für eine Volksvertretung zu übernehmen, ist rechtzeitig vorher dem Dienstaufsichtführenden anzuzeigen.

### § 23

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit sind jederzeit unverbrüchlich gegenüber jedermann zu wahren. Sie stehen unter dem Schutz der Kirche.

(2) Unter das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht fällt außer der Beichte selbst auch das, was dem Pfarrer in Ausübung des seelsorgerlichen Dienstes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, unabhängig davon, an welchem Ort und bei welcher Gelegenheit er diese Kenntnis erhält.

### § 24

### Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer ist zur Dienstverschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet, auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. Von dieser Verpflichtung kann er nur durch eine besondere Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle befreit werden.

(2) Die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit umfaßt alle An gelegenheiten, die dem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes be kannt werden und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind. Diese Verpflichtung betrifft gerichtliche und außergerichtliche Aussagen sowie alle sonstigen Erklärungen.

### § 25

### Weiterbildung

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Weiterbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium.

(2) Der Pfarrer soll nach Möglichkeit alle 3 Jahre an einer durch seine Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

### § 26

Besondere Bestimmungen für die Gestaltung des Dienstes

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht vorgesehene Dienstkleidung.

(2) Zur Annahme persönlicher Geschenke im Zusammenhang mit seinem Dienst ist der Pfarrer nicht berechtigt, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der dienstaufsichtführenden Stelle.

(3) Bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß ihn sein Auftrag an die ganze Gemeinde weist und daß die Unabhängigkeit der Ausübung seines Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Er soll die Absicht einer solchen Ehrung oder Auszeichnung, sobald er Kenntnis davon erhält, dem Dienstaufsichtführenden mitteilen und die Beratung mit ihm suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Dienstkleidung getragen.

### § 27

### Anwesenheit im Dienstbereich

Anwesenheit in seinem Dienstbereich ver-

des Dienstbereiches rechtzeitig anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Dienstaufsichtführenden ist einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Liegt ein Dienstauftrag der Gliedkirche vor, genügt auch gegenüber dem Dienstaufsichtführenden eine Anzeige. Die dienstliche Abwesenheit soll 4 Wochen im Jahr nicht überschreiten. In jedem Falle hat der Pfarrer seine Vertretung in Absprache mit dem Dienstaufsichtführenden zu regeln.

(3) Der Pfarrer soll seinen Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche frei bleibt.

(4) Über den dienstfreien Tag hinaus kann der Pfarrer ausnahmsweise zur Regelung persönlicher Angelegenheiten bis zu 2 weitere Tage in der Woche zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch insgesamt nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Die Inanspruchnahme ist dem Dienstaufsichtführenden vorher zusammen mit der Vertretungsregelung, die dem Pfarrer obliegt, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### § 28

### Vertretungsdienste

(1) Der Pfarrer hat Vertretungsdienste zu übernehmen, soweit dies im Rahmen der Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen zumutbar ist.

(2) Die Vertretungsdienste werden erforderlichenfalls durch den Dienstaufsichtführenden unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und möglichst innerhalb des Pfarrkonvents geregelt.

(3) Hält der Pfarrer den Umfang der Vertretungsdienste für unzumutbar, so kann er die dienstaufsichtführende Stelle anrufen.

### § 29

### Übertragung zusätzlicher Aufgaben

(1) Dem Pfarrer können über den im Entsendungsauftrag oder der Übertragungsurkunde bezeichneten Dienst hinaus zusätzliche kirchliche Aufgaben übertragen werden. Voraussetzung ist, daß die zu übertragenden Aufgaben und ihr Umfang zumutbar und mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten vereinbar sind. Das Nähere, insbesondere auch über die Beteiligung des vertretungsberechtigten Organs, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) Hält der Pfarrer die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe oder ihren Umfang für unzumutbar, so kann er die dienstaufsichtführende Stelle anrufen.

### § 30

### Freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben

(1) Der Pfarrer darf neben seinem Dienst kirchliche und außerkirchliche Tätigkeiten und Aufgaben nur übernehmen, soweit es mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und dem besonderen Charakter seines Dienstes zu vereinbaren ist.

(2) Die Absicht, solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übernehmen, ist der dienstaufsichtführenden Stelle rechtzeitig mitzuteilen. Diese kann nach Anhörung des vertretungsberechtigten Organs aus den in Absatz 1 genannten Gründen von der Übernahme der Tätigkeit oder Aufgabe abraten oder sie ganz oder teilweise untersagen. Das gilt nicht für Wahlämter im Rahmen des organisatorischen Aufbaus der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse.

### § 31

### Übergabe dienstlicher Unterlagen

(1) Bei Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art — insbesondere Agenden, Akten, Kassenunterlagen, Kirchenbücher, Kirchensiegel und Kunstgegenstände — zu übergeben und über sonstige Vermögenswerte Rechenschaft abzulegen.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, übernimmt der nach gliedkirchlichem Recht Zuständige die Unterlagen innerhalb von 14 Tagen.

### § 32

### Freistellung für einen anderen Dienst

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder bis auf Widerruf von der zuständigen Stelle freigestellt werden. Das vertretungsberechtigte Organ des bisherigen Dienstbereichs ist vorher zu hören.

(2) Zugleich mit der Freistellung ist zu entscheiden, ob der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle und seine Dienstbezüge behält. Die Rechte und Anwartschaften, die der Pfarrer zum Zeitpunkt der Freistellung hatte, bleiben gewahrt.

(4) Der Pfarrer untersteht während der Freistellung weiterhin der Disziplinar- und Lehraufsicht der Kirche, die ihn freigestellt hat.

### § 33

#### Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen

Für den Schwangeren- und Wochenurlaub, die Freistellung vom Dienst nach einer Geburt sowie die Freistellung aus anderen Anlässen, sofern diese gliedkirchlich festgelegt sind, finden die allgemeinen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 34

#### Erholungsurlaub

(1) Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 35 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein jährlicher Erholungsurlaub von 38 Kalendertagen zu. Der Urlaub ist möglichst im Zusammenhang zu nehmen.

(2) Den Urlaub erteilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Dienstaufsichtführende.

(3) Die Vertretung während des Erholungsurlaubs regelt der Pfarrer in Absprache mit dem Dienstaufsichtführenden und dem Pfarrkonvent. Die Vertretungsregelung ist dem Dienstaufsichtführenden anzuzeigen.

(4) Näheres kann in einer gliedkirchlichen Urlaubsordnung geregelt werden.

### § 35

#### Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist dem Dienstaufsichtführenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Tag der Dienstunfähigkeit ist ein ärztliches Attest einzureichen.

(2) Die dienstaufsichtführende Stelle kann einen besonderen Genesungsurlaub gewähren.

(3) Die Vertretung regelt der Dienstaufsichtführende.

### § 36

#### Besoldung und Versorgung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Besoldung und auf Versorgung nach Maßgabe besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften.

(2) Der Anspruch wird in der Form von Dienstbezügen, Wartestands-, Ruhestands- oder Unterhaltsbezügen sowie Hinterbliebenenversorgung erfüllt.

(3) Dem Pfarrer werden nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen die Umzugskosten erstattet. Das gliedkirchliche Recht trifft ferner Bestimmungen darüber, in welchen Fällen Krankheits- und Notstandsbeihilfen gewährt werden können.

### § 37

#### Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung. Er ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ihm steht für die Dauer seines Dienstes ein Dienstzimmer zu.

(2) Zur Vermietung oder zur tatsächlichen Überlassung einzelner Teile der Dienstwohnung an Dritte ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des vertretungsberechtigten Organs des Dienstbereichs und der dienstaufsichtführenden Stelle berechtigt.

(3) Beim Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung durch den Pfarrer und seine Angehörigen zu räumen.

(4) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Ruhestandswohnung zu bemühen. Die Kirche ist verpflichtet, den Pfarrer bei der Beschaffung einer Ruhestandswohnung zu unterstützen.

(5) Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

### § 38

#### Ehe des Pfarrers

Der Pfarrer soll mit seinem Ehepartner bedenken, daß er auch mit der Führung seiner Ehe und seines Familienlebens Zeuge Jesu Christi ist und daß dies für die Glaubwürdigkeit seines Dienstes besondere Bedeutung hat.

### § 39

#### Eheschließung des Pfarrers

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß der Ehepartner an seinem Dienst Anteil hat. Er zeigt die beabsichtigte Eheschließung mindestens 3 Monate vorher der zuständigen Stelle an.

(2) Der Ehepartner muß einer christlichen Kirche angehören. Will der Pfarrer die Ehe mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner schließen, so bedarf er der Einwilligung der zuständigen Stelle.

(3) Wird die Ehe ohne Einwilligung der zuständigen Stelle mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner ge-

### § 40

#### Ehescheidung des Pfarrers

(1) Ist die Ehe eines Pfarrers so gefährdet, daß ein Ehescheidungsverfahren zu erwarten ist, so teilt der Pfarrer dies dem Dienstaufsichtführenden unverzüglich mit.

(2) Wird eine Ehescheidungsklage erhoben, so sind Abschriften von Klageschrift und Klageerwiderung der zuständigen Stelle unverzüglich einzureichen. Das Urteil ist ihr vorzulegen.

(3) Dem Pfarrer kann für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann vorübergehend eine andere Aufgabe übertragen werden. Der Pfarrer ist in diesen Fällen vorher zu hören. Darüber hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(4) Der geschiedene Pfarrer kann nach § 57 aus seiner Stelle versetzt werden. Er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 41

#### Personalakten und Behandlung von Beschwerden

(1) In die Personalakten dürfen ungünstige Mitteilungen erst aufgenommen werden, nachdem dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Seine Äußerung ist in die Personalakten aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakten aufgenommen werden.

(2) Der Pfarrer ist zu Beschwerden, die sich gegen ihn richten, zu hören. Die Beschwerde ist dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### § 42

#### Rechtsschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel vorgesehen ist, ist der Pfarrer mit der Entscheidung darüber zu belehren.

(2) Dem Pfarrer steht gegen Entscheidungen kirchlicher Dienststellen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet besonderer kirchengesetzlich geregelter Rechtbehelfe das Recht der Beschwerde zu. Sie ist derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Das Nähere, insbesondere wer die endgültige Entscheidung trifft, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen steht dem Pfarrer der kirchliche Rechtsweg vor einem kirchlichen Verwaltungsgericht oder vor einer Schlichtungsstelle offen.

### Teil 3

#### Dienst in besonderen Aufgabenbereichen

### § 43

#### Dienst in allgemeinkirchlichen Aufgaben

(1) Für Pfarrer, die nach gliedkirchlichem Recht in einem allgemeinkirchlichen oder kirchenleitenden Dienst stehen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß, sofern nicht besondere Vorschriften bestehen.

(2) Ist mit einem allgemeinkirchlichen oder kirchenleitenden Dienst kein Auftrag zur regelmäßigen gottesdienstlichen Wortverkündigung verbunden, so soll ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden.

### § 44

#### Dienst in kirchlichen Anstalten und Werken

Auf Ordinierte, die im Dienst kirchlicher Anstalten, Werke und sonstiger Einrichtungen stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten Anwendung. Die Anstalten, Werke und Einrichtungen sind gehalten, die Rechtsstellung der in ihrem Dienste stehenden Ordinierten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln, soweit dieses nicht unmittelbar Anwendung findet.

### Abschnitt V

#### Dienstaufsicht und Pflichtverletzungen

### § 45

#### Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über den Pfarrer ist gliedkirchlich geregelt.

(2) Im Wege der Dienstaufsicht kann ein Pfarrer aus zwingenden Gründen einstweilen beurlaubt werden. Der Pfarrer ist zuvor zu hören. Die dienstaufsichtführende Stelle entscheidet innerhalb von 3 Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung. Sie kann die Beurlaubung über insgesamt 2 Monate hinaus nur aufrechterhalten, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren in Gang setzt, das eine Beurlaubung zuläßt.

liches Verfahren eingeleitet werden. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 47

##### Dienstplichtverletzung

(1) Eine Dienstplichtverletzung liegt vor, wenn ein Pfarrer schuldhaft die ihm aus seinem Dienst erwachsenden Pflichten verletzt. Die Pflichtverletzung kann auch in einer schuldhaften Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten oder in einem dem Pfarrdienst nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Dienstplichtverletzung sind durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 48

##### Schädenersatz

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft dienstliche Pflichten, so ist er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. In diesen Fällen hat der Pfarrer der dienstaufsichtführenden Stelle unverzüglich zu berichten. Die Ersatzpflicht ist auf die Höhe eines Monatsgehaltes beschränkt, wenn der Schaden fahrlässig verursacht worden ist und nicht im Verlust anvertrauter Geldwerte oder anderer anvertrauter Gegenstände besteht.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten einen Schaden zu ersetzen, den der Pfarrer in Ausübung seines Dienstes verursacht hat, so kann der kirchliche Rechtsträger einen Ersatzanspruch gegen den Pfarrer geltend machen. Der Anspruch umfaßt bei vorsätzlicher Schadenszufügung den vollen Schaden. Bei fahrlässiger Schadenszufügung ist er auf die Höhe eines Monatsgehaltes begrenzt.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Schadensverursachers geltend zu machen, Ansprüche nach Absatz 2 innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung des Ersatzanspruches durch den kirchlichen Rechtsträger oder nach rechtskräftiger Feststellung der Ersatzpflicht und nach Bekanntwerden des Schadensverursachers. Die Ansprüche können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Eintritt des Schadens 2 Jahre, bei strafbaren Handlungen 10 Jahre vergangen sind.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

#### § 49

##### Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleibt ein Pfarrer schuldhaft seinem Dienst fern oder tritt er ihn schuldhaft nicht an, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Rechtsmittel gegen die Feststellung richten sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Die Möglichkeit, ein Verfahren wegen Verletzung der Dienstpflichten einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 50

##### Erledigung rückständiger Verwaltungsaufgaben

Vernachlässigt ein Pfarrer ihm obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann die dienstaufsichtführende Stelle nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung ihre ersatzweise Erledigung auf Kosten des Pfarrers veranlassen.

### Abschnitt VI

#### Veränderungen des Dienstverhältnisses

##### Teil 1

##### Pfarrstellenwechsel

#### § 51

##### Allgemeines

(1) Ein Pfarrstellenwechsel ist möglich durch

- Bewerbung um eine andere Pfarrstelle,
- Ruf in eine andere Pfarrstelle,
- Versetzung im Interesse des Dienstes. Die Versetzung im Interesse des Dienstes ist nur in den Fällen der §§ 55 bis 57 zulässig.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gilt in jedem Fall als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Bewirbt sich ein Pfarrer um eine Pfarrstelle außerhalb seiner bisherigen Gliedkirche, so soll er zuvor mit seiner dienstaufsichtführenden Stelle Führung nehmen.

(3) In allen übrigen Fällen regelt sich ein Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 65).

#### § 52

##### Bewerbung um eine andere Pfarrstelle

(1) Jeder Pfarrer kann sich frühestens 5 Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Die bisherige Gemeinde sowie die dienstaufsichtführende Stelle sind von ihm unverzüglich nach der Entscheidung über den Stellenwechsel zu unterrichten. Zwischen dieser Mitteilung und dem Stellenwechsel müssen mindestens 3 Monate liegen.

(3) Die Fristen in den Absätzen 1 und 2 können von der dienstaufsichtführenden Stelle nach Anhören der bisherigen Gemeinde verkürzt werden.

#### § 53

##### Rat zum Wechsel der Pfarrstelle

(1) Hat ein Pfarrer 10 Jahre in einer Gemeinde Dienst getan, so prüfen die an der Übertragung der Pfarrstelle Beteiligten gemeinsam mit dem Pfarrer, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird dem Pfarrer zu einem Stellenwechsel geraten, so soll er sich innerhalb eines Jahres um eine Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde bewerben. Er kann auch in eine andere Pfarrstelle gerufen werden.

#### § 54

##### Ruf in eine andere Pfarrstelle

(1) Der Pfarrer kann in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, a) wenn dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch den Pfarrer zu besetzen,

b) wenn es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesezung der Pfarrstelle innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

(2) Der Pfarrstellenwechsel muß dem Pfarrer zumutbar sein.

(3) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, ihn in eine andere Pfarrstelle zu rufen, und fordert ihn auf, sich innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu äußern. Sie entscheidet danach, ob sie den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft. Der Pfarrer soll dem Ruf Folge leisten.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und das Verfahren beim Stellenwechsel durch Ruf wird gliedkirchlich geregelt. Das gliedkirchliche Recht kann auch Bestimmungen über die Versetzung des Pfarrers in die andere Pfarrstelle treffen, wenn er dem Ruf nicht Folge leistet.

### Teil 2

#### Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle

#### § 55

Versetzung wegen Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß diese Stelle aufgehoben wird oder daß sie künftig dauernd unbesetzt bleiben soll (Stilllegung).

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer diese Feststellung schriftlich mit. Sie fordert ihn zugleich schriftlich auf, sich innerhalb eines halben Jahres um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle zu folgen. Es sind ihm mindestens 2 geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

(3) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle zu folgen, oder gelingt es nicht, ihm innerhalb eines Jahres eine andere Pfarrstelle zu übertragen, so kann die zuständige Stelle die Versetzung des Pfarrers aus der bisherigen Pfarrstelle beschließen. Der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Pfarrer kann vorläufig ein Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erteilt werden. Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle auch innerhalb eines weiteren Jahres nicht möglich, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Bei der Auswahl der Pfarrstellen nach Absatz 2 und bei der Beauftragung nach Absatz 3 ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen.

(5) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht.

#### § 56

##### Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn sein Gesundheitszustand die Ausübung des Dienstes in dieser Stelle erheblich beeinträchtigt. Als erheblich ist die Beeinträchtigung anzusehen, wenn der Pfarrer infolge einer Erkrankung seinen Dienst in der bisherigen Stelle langfristig nicht mehr voll versehen kann.

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer und den anderen nach gliedkirchlichem Recht zu Beteiligten schriftlich mit, daß sie die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle beabsichtigt. Sie fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 2 Monaten Stellung zu nehmen.

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts sind durch die zuständige Stelle die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer ist



verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand beizubringen und sich dazu ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet die zuständige Stelle über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle. Der Beschluß ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Nach Rechtskraft der Entscheidung sind dem Pfarrer mindestens 2 geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

(5) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine der nachgewiesenen Pfarrstellen zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle Folge zu leisten, oder gelingt es ihm aus anderen Gründen nicht, innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle zu wechseln, so kann ihm ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden; er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(6) Bei der Auswahl der Pfarrstellen nach Absatz 4, bei der Beauftragung nach Absatz 5 ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen.

(7) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht.

#### § 57

##### Versetzung aus anderen dienstlichen Gründen

(1) Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund im Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die zuständige Stelle teilt dem Pfarrer und den anderen nach gliedkirchlichem Recht zu Beteiligten schriftlich mit, daß sie die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle beabsichtigt. Sie fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 2 Monaten Stellung zu nehmen.

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Für die Dauer des Verfahrens kann dem Pfarrer ein Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erteilt werden. Aus zwingenden Gründen kann er unter Belassung der Dienstbezüge auch ganz oder teilweise beurlaubt werden. Rechtsmittel gegen diese Maßnahme richten sich nach gliedkirchlichem Recht.

(4) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet die zuständige Stelle über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle. Der Beschluß ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Nach Rechtskraft der Entscheidung sind dem Pfarrer mindestens 2 geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen.

(5) Allein aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Versetzung aus der bisherigen Stelle begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer im Verfahren zur Besetzung der neuen Pfarrstelle nicht hergeleitet werden.

(6) Ist der Pfarrer nicht bereit, sich um eine der nachgewiesenen Pfarrstellen zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle Folge zu leisten, oder gelingt es ihm aus anderen Gründen nicht, innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle zu wechseln, so kann ihm ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden; er kann auch in den Wartestand versetzt werden.

(7) Wird im Verfahren zur Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle festgestellt, daß die Gründe, die zu dem Verfahren geführt haben, ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Pfarrer sogleich in den Wartestand versetzt werden.

(8) Das Nähere über das Verfahren bestimmt das gliedkirchliche Recht. Es trifft insbesondere Bestimmungen über die Beteiligung eines Synodalausschusses oder einer Pfarrervertretung. Im Falle des § 40 Absatz 4 kann das Verfahren vereinfacht werden.

#### Teil 3

##### Wartestand und Ruhestand

#### § 58

##### Wartestand

(1) Die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand ist außer in den Fällen der §§ 39 Absatz 3, 40 Absätze 3 und 4, 55 Absatz 3 Satz 4, 56 Absatz 5, 57 Absätze 6 und 7 dieses Gesetzes nur in solchen Fällen zulässig, in denen kirchengesetzliche Bestimmungen die Versetzung in den Wartestand ausdrücklich vorsehen.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle ausgesprochen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen die Beschwerde zulässig. Stützt sich die Versetzung in den Wartestand auf § 55 Absatz 3 Satz 4, § 56 Absatz 5 oder § 57 Absätze 6 oder 7, so können mit der Beschwerde Einwände gegen das vorangegangene rechtskräftig abgeschlossene Versetzungsverfahren nicht geltend gemacht werden.

(3) Für die Dauer des Verfahrens zur Versetzung in den Wartestand kann der Pfarrer unter Belassung der Dienstbezüge mit einem Dienst in einer anderen Pfarrstelle beauftragt oder beurlaubt werden.

#### § 59

##### Rechtsfolgen des Wartestandes

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die ihm sonst von der Kirche übertragenen Aufgaben und Funktionen. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Über die Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer eine Urkunde. In ihr ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an die Versetzung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen. Der Pfarrer führt seine bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“.

(4) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(5) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, einen ihm zumutbaren Dienst innerhalb der Kirche zu übernehmen. Versieht er auftragsweise den vollen Dienst eines Pfarrers, erhält er die gleichen Bezüge, als wäre ihm eine Pfarrstelle übertragen. Verweigert er ohne hinreichende Gründe die Übernahme des ihm übertragenen Dienstes, so können seine Bezüge gekürzt oder entzogen werden. Er kann auch in den Ruhestand versetzt werden. Gegen die Kürzung oder den Entzug der Bezüge oder gegen die Versetzung in den Ruhestand ist innerhalb von 2 Wochen die Beschwerde zulässig.

#### § 60

##### Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet, wenn

- a) dem Pfarrer eine Pfarrstelle übertragen,
- b) der Pfarrer in den Ruhestand versetzt,
- c) das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

#### § 61

##### Ruhestand

Der Übergang in den Ruhestand ist außer in den Fällen des § 59 Absatz 5, § 62 und § 63 dieses Gesetzes nur in solchen Fällen zulässig, in denen kirchengesetzliche Bestimmungen die Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich vorsehen.

#### § 62

##### Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Der Pfarrer tritt mit Beginn des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet — bei Frauen ist es das 60. Lebensjahr — in den Ruhestand.

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Pfarrers der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens für 3 Jahre, über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.

(3) Wenn der Eintritt in den Ruhestand über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist, ist der Pfarrer auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Bei kirchlichem Notstand kann die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufgesetzt werden.

#### § 63

##### Ruhestand wegen Krankheit

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines Gesundheitszustandes dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer angesehen werden, wenn er infolge seiner Krankheit mehr als 3 Monate lang keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder dienstfähig wird.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand beizubringen und sich dazu ärztlich untersuchen zu lassen. Etwaige Kosten der Untersuchung trägt die dienstaufsichtführende Stelle.

(3) Soll der Pfarrer aus Krankheitsgründen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Pfarrer kann innerhalb von 4 Wochen Einwendungen erheben.

(4) Werden keine Einwendungen in der genannten Frist erhoben, wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt.

(5) Erhebt der Pfarrer Einwendungen gegen die vorgesehene Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die zuständige Stelle.

es Dienstbereichs, dem Dienstaufsichtführenden und, soweit es das gliedkirchliche Recht vorschreibt, andere Beteiligte.

(6) Dem Pfarrer ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lautet die Entscheidung auf Versetzung in den Ruhestand, so ist zugleich der Beginn des Ruhestandes festzusetzen. Der Ruhestand darf nicht früher als 2 Monate nach Mitteilung der Entscheidung beginnen.

(7) Für die Dauer des Verfahrens kann der Pfarrer unter Belastung der Dienstbezüge ganz oder teilweise beurlaubt werden.

#### § 64

##### Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes. Der Pfarrer verliert seine bisherige Pfarrstelle. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort. Er untersteht weiterhin der Lehraufsicht seiner Kirche und dem Disziplinarrecht. Der Pfarrer erhält Versorgungsbezüge.

(2) Der Pfarrer erhält über den Eintritt in den Ruhestand eine Urkunde. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Aufgangs liegen. Der Pfarrer führt seine bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“.

(3) Wenn die Rücksicht auf den Dienst und die Gemeinde, insbesondere im bisherigen Dienstbereich, dies gebietet, können dem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts der öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Mit seiner Zustimmung können dem Pfarrer im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder zu einem anderen kirchlichen Dienst erteilt werden. Neben den Versorgungsbezügen erhält er eine angemessene Entschädigung.

(5) Einem Pfarrer, der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — bei Frauen ist es das 57. Lebensjahr — kann bei Wegfall der Urkunde für die Versetzung in den Ruhestand erneut eine Pfarrstelle übertragen werden. Er hat dem Folge zu leisten.

#### Abschnitt VII

##### Beendigung des Dienstverhältnisses

#### § 65

##### Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann bei der dienstaufsichtführenden Stelle schriftlich seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist mit Gründen versehen. Der Pfarrer soll dabei erklären, welchen anderen Dienst er übernehmen und ob er die in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 12 Absatz 3 behalten möchte. Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

(2) Dem Antrag auf Entlassung ist zu entsprechen. Die Entlassung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Der Pfarrer hat bis zur Entlassung unter Beachtung des § 31 seine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Übergabe nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Sofern dem Entlassenen gemäß § 12 Absatz 3 die in der Ordination begründeten Rechte belassen werden, untersteht er weiterhin der Lehraufsicht der Kirche und ihrem Disziplinarrecht, soweit die in der Ordination begründeten Rechte berührt werden.

(4) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, seinen Anspruch auf Dienstwohnung und alle weiteren dienstrechtlichen Ansprüche gegen die Kirche. Für entlassene Pfarrer, die bis zum Eintritt der Versorgungsfalles keinen anderen vergleichbaren Versorgungsanspruch erlangt haben, wird in den versorgungsrechtlichen Bestimmungen die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen geregelt.

(5) Der Pfarrer erhält über seine Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit dem Zugang rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

#### § 66

##### Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

die in der Ordination begründeten Rechte durch Verzicht (§ 12 Absatz 1a) erlöschen, er die Ehe ohne Einwilligung der zuständigen Stelle mit einem nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner geschlossen hat (§ 39 Absatz 3),

in einem Verfahren der Lehrbeanstandung festgestellt wird, daß er nicht mehr im Dienst der Verkündigung des Evangeliums ent-

sprechend der eingegangenen Lehrverpflichtung stehen kann, oder er ohne Zustimmung der dafür zuständigen Stelle seinen Dienst aufgibt und erklärt oder zu erkennen gibt, daß er nicht bereit ist, diesen wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verliert der Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte, seine Pfarrstelle, seinen Anspruch auf Dienstwohnung und alle weiteren dienstrechtlichen Ansprüche gegen die Kirche. Für ausgeschiedene Pfarrer, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles keinen anderen vergleichbaren Versorgungsanspruch erlangt haben, wird in den versorgungsrechtlichen Bestimmungen die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen geregelt.

(3) Bei einem Ausscheiden nach Absatz 1d hat der Pfarrer Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Ausscheidens erlangten Versorgungsanspruchs.

(4) Das Ausscheiden wird durch die dienstaufsichtführende Stelle festgestellt, sofern nach kirchlichem Recht nicht eine andere Stelle zuständig ist. Der Pfarrer erhält über das Ausscheiden eine Urkunde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen. In der Urkunde ist der Zeitpunkt des Ausscheidens festzustellen.

#### § 67

##### Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch das Disziplinarrecht geregelt.

#### Abschnitt VIII

##### Besondere Bestimmungen

#### § 68

##### Mitarbeiter im Pfarrdienst

- (1) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Einzelfall
- andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit längerer Berufserfahrung nach entsprechender Zurüstung,
  - besonders bewährte und persönlich geeignete Gemeindeglieder nach entsprechender Ausbildung

zu Diensten in einer Pfarrstelle zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß der Mitarbeiter oder das Gemeindeglied nach den Bestimmungen nach § 6 und § 7 für den Pfarrdienst geeignet, ihm aber eine Ausbildung nach § 8 aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Das Nähere, insbesondere den Umfang der Aufgaben, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) Die Gliedkirchen können festlegen, daß Mitarbeiter oder Gemeindeglieder, die nach Absatz 1 zu Diensten in einer Pfarrstelle zugelassen worden sind und sich in ihnen bewährt haben, die Dienststeignung zuerkannt erhalten und ordiniert werden können.

(3) Für den Dienst der nach Absatz 2 Ordinierten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 69

##### Dienstverhältnis bei Teilbeschäftigung

(1) Im Ausnahmefall kann die zuständige Stelle entscheiden, daß ein Dienstverhältnis als Teilbeschäftigungsverhältnis begründet oder fortgesetzt wird, wenn es die Situation in der Gemeinde erlaubt.

(2) Für die Ordination der teilbeschäftigten Pfarrer gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Auf den Dienst finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Die Beendigung oder Änderung des Dienstverhältnisses bei Wegfall der Voraussetzungen für die Teilbeschäftigung nach Absatz 1 wird gliedkirchlich geregelt. Die Beteiligten sind zu hören.

#### § 70

##### Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

(1) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Ausnahmefall der Dienst in einer Pfarrstelle nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird, wenn der Umfang des Dienstes dies zuläßt.

(2) Voraussetzung für den nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Dienst in einer Pfarrstelle ist, daß dem den Dienst Ausübenden die Dienststeignung zuerkannt ist oder daß er nach § 68 zum Dienst in einer Pfarrstelle zugelassen wird.

(3) Für die Ordination der nebenberuflich oder ehrenamtlich in einer Pfarrstelle Tätigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht gliedkirchlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf den Dienst der nach Absatz 3 ordinierten nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

**Abschnitt IX**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 71

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und seine Gliedkirchen in Kraft gesetzt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind und alle Gliedkirchen die Inkraftsetzung beantragt haben.

(2) Die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden über die Übernahme dieses Kirchengesetzes für ihren unmittelbaren Bereich.

§ 72

Überleitungsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz findet auf alle im aktiven Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Pfarrer Anwendung. Für Pfarrer, die nach § 79 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche beurlaubt oder nach § 22 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union in den Wartestand

versetzt worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Freistellung nach § 32 dieses Kirchengesetzes.

(2) Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Kirchenbeamte sind, können durch gliedkirchliche Bestimmungen in eine für ihren Dienstbereich zu errichtende Pfarrstelle unter Wahrung ihres Besitzstandes überführt werden.

§ 73

Ausführungsbestimmungen

(1) Die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes treffen die Gliedkirchen, die Evangelische Kirche der Union oder die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Auf Anregung von mehreren Gliedkirchen kann der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsame Ausführungsbestimmungen mit Wirkung für die zustimmenden Kirchen treffen.

Halle, den 28. September 1982

Der Präses

der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Wahrmann

---

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983

---

Zur Einführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 (Pfarrerdienstgesetz) und zu seiner Anwendung wird das Folgende bestimmt:

Abschnitt I

Zur Einführung

§ 1

Der Oberkirchenrat beantragt die Inkraftsetzung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Abschnitt II

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen

§ 2

Zuständige Stelle und dienstaufsichtsführende Stelle

Zuständige Stelle und dienstaufsichtsführende Stelle im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes ist der Oberkirchenrat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Dienstaufsichtsführender

Dienstaufsichtsführender im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes ist bei Pfarrern im Dienst einer Kirchgemeinde oder eines Kirchenkreises der Landdessuperintendent, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Vertretungsberechtigtes Organ

Vertretungsberechtigtes Organ des Dienstbereiches im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes ist bei Pfarrern im Dienst einer Kirchgemeinde der Kirchengemeinderat. Die Zuständigkeit bei anderen Pfarrern richtet sich nach den für die jeweilige Stelle bestehenden Bestimmungen. Bestehen solche Bestimmungen nicht oder enthalten sie keine Regelungen für die Zuständigkeit, trifft der Oberkirchenrat die erforderlichen Festlegungen.

## § 5

### Weitere Zuständigkeitsregelungen

- (1) Für Feststellungen und Entscheidungen, die nach dem Pfarrerdienstgesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen zu treffen sind, ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Ausbildung nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b) des Pfarrerdienstgesetzes erfüllt, trifft die Kirchenleitung.
- (3) Die Anzeige nach § 22 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes und die Mitteilung nach § 26 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes sind außer dem Landessuperintendenten auch dem Oberkirchenrat zu machen.
- (4) Der Zuständige gemäß § 31 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes ist bei einem Pfarrer im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises der Landessuperintendent.
- (5) Über die der dienstaufsichtsführenden Stelle obliegenden Genehmigungen nach § 37 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes entscheidet der Landessuperintendent.

## Abschnitt III

### Einzelbestimmungen

## § 6

### Dienstbezeichnung

(zu § 1 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz)

Die Dienstbezeichnung des Pfarrers ist bei Männern Pastor und bei Frauen Pastorin, soweit nicht eine andere Dienstbezeichnung vorgeschrieben ist oder verliehen wird.

## § 7

### Lehrverpflichtung

( zu § 11 Absatz 4 Pfarrerdienstgesetz)

Der Ordinand gibt schriftlich eine Verpflichtung ab, in der er erklärt, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

## § 8

### Übertragung der ersten Pfarrstelle

(zu § 15 Absatz 5 Pfarrerdienstgesetz)

Anstelle einer Entsendung wird dem Pfarrer die erste Pfarrstelle sogleich übertragen. Die Übertragung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Pfarrer kann sich um die erste Pfarrstelle nicht bewerben, sie wird durch den Oberkirchenrat bestimmt.

## § 9

### Aufgabenverteilung

(zu § 21 Absatz 4 Pfarrerdienstgesetz)

- (1) Die Aufgaben des Pfarrers können durch eine Dienstbeschreibung näher bestimmt werden.
- (2) Die Dienstbeschreibung wird bei einem Pfarrer im Dienst einer Kirchengemeinde durch den Landessuperintendenten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarrer erlassen.
- (3) Auf Verlangen des Kirchengemeinderats, des Pfarrers, des Landessuperintendenten oder des Oberkirchenrats muß eine Dienstbeschreibung erlassen

werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Oberkirchenrat.

### § 10

#### Dienstkleidung (zu § 26 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz)

Zur liturgischen Dienstkleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen oder wo es dem Herkommen nach gebräuchlich ist, die weiße Halskrause; Frauen tragen anstelle des Beffchens oder der Halskrause einen weißen Kragen. Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, ist nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

### § 11

#### Abordnung (zu § 32 Pfarrerdienstgesetz)

Eine Freistellung kann unmittelbar mit dem befristeten Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer anderen im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe verbunden werden (Abordnung). Im Falle der Abordnung behält der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle und seine Dienstbezüge.

### § 12

#### Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen (zu § 33 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Eine Pastorin, die an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, kann auf ihren Antrag ganz oder teilweise vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung kann auch ohne Antrag vom Oberkirchenrat verfügt werden. Der Oberkirchenrat hat zuvor die Pastorin, den Kirchgemeinderat oder das sonst vertretungsrechte Organ und den Landessuperintendenten zu hören.

(2) Wird die Pastorin teilweise vom Dienst freigestellt, wird der Dienst für die Dauer ihrer Freistellung als Teilbeschäftigung ausgeübt. Die Art des Dienstverhältnisses und der Umfang des Dienstes sind schriftlich festzulegen. Die Besoldung bzw. Vergütung wird dem Umfang der Teilbeschäftigung entsprechend gezahlt.

(3) Wird die Pastorin ganz freigestellt, so hat das außer dem Fortfall der Dienstbezüge auch den Verlust der Pfarrstelle zur Folge, letzteres im Falle der Mutterschaft jedoch erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(4) Im Falle der Entbidnung ist die Pastorin für die nach den allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebene Zeit unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge freizustellen.

(5) Endet die Freistellung und hat die Pastorin die Pfarrstelle verloren, so wird ihr erneut eine Pfarrstelle übertragen. Ist das nicht möglich, kann sie mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Ist auch das nicht möglich, verlängert sich die Freistellung.

### § 13

#### Eheschließung (zu § 39 Absatz 1 und 2 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Bestehen gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. Sie soll dazu verhelfen, eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung zu finden, insbesondere kann eine Veränderung des Dienstverhältnisses angestrebt werden, wenn angenommen werden muß, daß die rechte Ausübung des

Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Bereich durch die beabsichtigte Eheschließung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Beabsichtigt der Oberkirchenrat, die Einwilligung nach § 39 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz zu verweigern, so ist zuvor die Vertretung der Pastorenschaft zu hören.

#### § 14

##### Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zu § 42 Absatz 1 und 2 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Rechtsmittel im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes und der zu seiner Anwendung und Ausführung erlassenen Bestimmungen ist die förmliche Beschwerde. Die förmliche Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, beim Oberkirchenrat einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde innerhalb von 6 Wochen der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Kirchenleitung gilt als letztinstanzliche Entscheidung der kirchlichen Verwaltung.

(2) Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der förmlichen Beschwerde zulässig ist, werden rechtskräftig, wenn innerhalb der Beschwerdefrist keine förmliche Beschwerde eingelegt worden ist, mit dem Ablauf dieser Frist oder, wenn die Kirchenleitung die Beschwerde zurückgewiesen hat, mit dem Zeitpunkt dieser Entscheidung.

(3) Das Rechtsmittel der förmlichen Beschwerde ist nur zulässig

- a) gegen die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung (§ 17 Absatz 4 Pfarrerdienstgesetz);
- b) gegen die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge (§ 49 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz);
- c) gegen die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle (§ 56 Absatz 4 und § 57 Absatz 4 Pfarrerdienstgesetz);
- d) gegen die Versetzung in den Wartestand (§ 58 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz);
- e) gegen die Kürzung oder den Entzug der Bezüge oder die Versetzung in den Ruhestand nach § 59 Absatz 5 Pfarrerdienstgesetz;
- f) gegen die Versetzung in den Ruhestand aus Krankheitsgründen nach § 63 Pfarrerdienstgesetz.

(4) Die Beschwerde nach § 42 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz und andere Rechtsbehelfe hindern den sofortigen Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht im Einzelfall durch den Oberkirchenrat etwas anderes angeordnet wird.

#### § 15

##### Kirchlicher Rechtsweg (zu § 42 Absatz 3 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Der Pfarrer kann nach Maßgabe der Bestimmungen über den Rechtshof zur Nachprüfung von Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, den Rechtshof anrufen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sofern gegen die nachzuprüfende Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist, ist die Anrufung des Rechtshofes erst zulässig, wenn das Rechtsmittel erfolglos eingelegt worden ist.

(3) Die Beschwerde nach § 42 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz und andere Rechtsbehelfe gelten als Einspruch im Sinne der Bestimmungen über den

Rechtshof, wenn die dort vorgeschriebenen Fristen eingehalten worden sind.

## § 16

### Allgemeinkirchliche und kirchenleitende Dienste (zu § 43 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Der Pfarrer in einem allgemeinkirchlichen Dienst hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Rahmen seiner besonderen Aufgaben. Ein allgemeinkirchlicher Dienst liegt vor, wenn eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, die nicht an eine bestimmte Kirchgemeinde gebunden ist. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann in einem hauptamtlichen Dienst oder neben anderen Diensten wahrgenommen werden. Der Dienst kann zeitlich befristet übertragen werden, jedoch nicht für weniger als 6 Jahre.

(2) Einem Pfarrer in einem allgemeinkirchlichen Dienst kann ein anderer Dienst dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Dem Pfarrer wird mitgeteilt, welche Aufgabe oder Pfarrstelle ihm übertragen werden soll oder es wird ihm nahegelegt, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Ist der Pfarrer nicht bereit, die vorgesehene Aufgabe oder Pfarrstelle zu übernehmen oder sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben, so sind die Bestimmungen des § 55 Absatz 3 und 4 Pfarrerdienstgesetz entsprechend anzuwenden.

(3) Der Pfarrer in einem kirchenleitenden Dienst hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Rahmen seiner Aufgaben. Ihm obliegt die besondere Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündet und Taufe und Abendmahl recht verwaltet werden. Er achtet auf die Aus- und Weiterbildung, die Dienst- und Lebensführung der Mitarbeiter im Dienst der Kirche und hält die Gemeinde mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben an. Er hat für die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche einzutreten. Wann ein kirchenleitender Dienst vorliegt, kann nur durch Kirchengesetz bestimmt werden.

## § 17

### Verfahren zur Versetzung aus der bisherigen Stelle (zu den §§ 55, 56 und 57 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Soweit in einem Verfahren zur Versetzung aus der bisherigen Stelle eine Anhörung der Beteiligten vorgesehen ist, gehören außer dem betroffenen Pfarrer zu den Beteiligten: der Landessuperintendent und der Kirchgemeinderat oder das sonst zuständige vertretungsberechtigte Organ.

(2) Vor der Entscheidung über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle ist die Vertretung der Pastorenschaft zu hören.

(3) Vorläufige Maßnahmen in Verfahren über die Versetzung, insbesondere die Erteilung eines Auftrages zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder die Beurlaubung nach § 57 Absatz 3 Pfarrerdienstgesetz, unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 15.

## § 18

### Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Krankheit (zu § 63 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Vor einer Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand nach

§ 63 Absatz 5 Pfarrerdienstgesetz ist auch die Vertretung der Pastorenschaft zu hören.

(2) Eine Beurlaubung nach § 63 Absatz 7 Pfarrerdienstgesetz unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 15.

#### Abschnitt IV

#### Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes auf andere Mitarbeiter

#### § 19

#### Erweiterung des Geltungsbereiches (zu § 1 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Durch Kirchengesetz kann die Geltung des Pfarrerdienstgesetzes auch auf andere ordinierte Mitarbeiter erstreckt werden.

(2) Das Pfarrerdienstgesetz ist auf nichtordinierte in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufene Mitarbeiter entsprechend anzuwenden, soweit die Bestimmungen nicht die Ordination voraussetzen oder sich aus den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes etwas anderes ergibt.

#### § 20

#### Dienstverhältnis auf Lebenszeit (zu § 2 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Ein nichtordinierter Mitarbeiter soll in der Regel in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn er ganz oder überwiegend kirchenleitende Dienste oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

(2) An die Stelle des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl treten bei einem nichtordinierten Mitarbeiter die sich aus seinen Aufgaben nach Absatz 1 ergebenden Pflichten.

#### § 21

#### Diensteignung (zu §§ 5 bis 10 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Bei einem Mitarbeiter, zu dessen Aufgaben kein unmittelbarer Dienst der Verkündigung des Evangeliums gehört, setzt die Diensteignung die erkennbare Bereitschaft und persönliche Eignung voraus, mit seinen Gaben dem Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums zu dienen (§ 5 Buchstabe a) Pfarrerdienstgesetz).

(2) An die Stelle der theologischen Ausbildung (§5 Buchstabe c) und § 8 Pfarrerdienstgesetz) tritt die für den vorgesehenen Dienst vorgeschriebene oder sonst erforderliche Ausbildung.

(3) An die Stelle der Bereitschaft, sich ordinieren zu lassen, (§ 5 Buchstabe d) Pfarrerdienstgesetz) tritt die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 22 dieses Kirchengesetzes abzulegen.

(4) Die Diensteignung geht verloren, wenn der Mitarbeiter aus dem Dienst ausscheidet oder aus dem Dienst entfernt wird. Bei einer Entlassung aus dem Dienst ist unter Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden, ob die Diensteignung verloren geht oder auf Widerruf belassen wird.

#### § 22

#### Gelöbnis

(1) Der Mitarbeiter, der nicht ordiniert wird, legt im Zusammenhang mit seiner Berufung ein Gelöbnis ab, in dem er erklärt, daß er seinen Dienst



ausüben will als Dienst an der Verkündigung des Evangeliums, zum Aufbau der Gemeinde und zum besten der Kirche in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Neben diesen unverzichtbaren Bestandteilen können weitere Aussagen in der Gelöbnis aufgenommen werden, die mit den Besonderheiten des Dienstes des betreffenden Mitarbeiters zusammenhängen.

(2) Über die Ablegung des Gelöbnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Mitarbeiter und demjenigen, der das Gelöbnis entgegennimmt, zu unterzeichnen ist.

### § 23

#### Dienstbezeichnung und Ernennung (zu § 16 Pfarrerdienstgesetz)

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe wird dem Mitarbeiter die vorgeschriebene oder nach dem Herkommen übliche Dienstbezeichnung verliehen. Eine Änderung der Dienstbezeichnung ohne Änderung der Aufgabe erfolgt durch Ernennung.

### § 24

#### Beschränkung bei dienstlichen Handlungen

Der Mitarbeiter darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

### § 25

#### Dienstzeit (zu § 27 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Die Dienstzeit der Mitarbeiter - insbesondere die Dienststunden, die innerhalb einer kirchlichen Dienststelle mit mehreren Mitarbeitern zu leisten sind - wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Arbeitszeit nach den Erfordernissen des Dienstes geregelt.

(2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über die regelmäßige Dienstzeit hinaus ohne Entschädigung seinen Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessenem Umfang zu gewähren.

### § 26

#### Fortsetzung des Dienstverhältnisses in einer anderen Gliedkirche (zu § 51 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz)

Der Mitarbeiter kann in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses überführt werden, wenn die beteiligten Dienstgeber das vereinbaren und der Mitarbeiter dies beantragt oder zustimmt. In der Vereinbarung sind die erforderlichen Regelungen über besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften zu treffen.

### § 27

#### Wartestand bei Aufhebung der Stelle (zu § 55 Pfarrerdienstgesetz)

In einem Falle entsprechend § 55 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz kann sogleich eine Versetzung in den Wartestand erfolgen, wenn eine zu besetzende andere geeignete Stelle nicht vorhanden ist und auch die Über-

führung in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht möglich ist.

§ 28

Anhörung der Vertretung der Pastorenschaft

Ist in einem Verfahren nach diesem Kirchengesetz die Vertretung der Pastorenschaft zu hören, so kann der betroffene Mitarbeiter einen anderen Mitarbeiter, mit einem möglichst gleichartigen Dienst, benennen, der an der betreffenden Beratung der Vertretung der Pastorenschaft teilnimmt.

Abschnitt V

Anpassungs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Das Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1970 Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird ein Absatz angefügt, der lautet:

"Soll eine Pfarrstelle künftig dauernd unbesetzt bleiben, so erklärt sie der Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten zur ruhenden Pfarrstelle (Stillegung). Ist die Pfarrstelle besetzt, entscheidet die Kirchenleitung über die Stillegung."

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Jeder Pastor in der Landeskirche kann sich unter Beachtung des § 52 des Pfarrerdienstgesetzes und des § 8 dieses Kirchengesetzes um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben."

3. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor gemäß § 54 Pfarrerdienstgesetz auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung soll nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle des Rufes wird das Besetzungsverfahren in die neue Pfarrstelle nach § 7 durchgeführt und setzt voraus, daß der Oberkirchenrat diese Pfarrstelle zu besetzen hat oder der Kirchgemeinderat auf die Wahl verzichtet hat."

- 4.a) § 8 erhält folgenden neuen Absatz 1:

"Will der Oberkirchenrat einem Pastor eine Pfarrstelle als erste Stelle übertragen, die durch Wahl zu besetzen ist, so ist nach § 6 Absatz 6 oder 8 zu verfahren."

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 -5. In Absatz 5 wird "Vikar," gestrichen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Pfarrstellen, die nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind (Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben), sind gemäß § 22 Absatz 6 Buchstabe b) des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche durch die Kirchenleitung zu besetzen, wenn aus ihnen ein Aufgabenbereich für die gesamte Landeskirche verantwortet wird oder die Leitung selbständiger kirchlicher Werke mit ihnen verbunden ist. Die Kirchenleitung stellt fest, auf welchen Stellen das zutrifft. Pfarrstellen dieser Art werden nicht ausgeschrieben.

(2) Andere nicht an eine Kirchengemeinde gebundene Pfarrstellen werden durch den Oberkirchenrat besetzt. Die Besetzung wird entsprechend den Grundsätzen des § 7 durchgeführt. Handelt es sich um Pfarrstellen für übermeindliche Aufgaben in einem Kirchenkreis oder dem Teil eines Kirchenkreises, ist der Kirchenkreisrat zu der beabsichtigten Besetzung zu hören.

### § 30

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 (Kirchl. Amtsblatt Seite 89) wird wie folgt geändert:

1. a) § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird jemand ohne Dienstbezüge freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit der Freistellung hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat etwas anderes, spätestens bei Beendigung der Freistellung schriftlich anerkennt."

b) § 21 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung der Freistellung durch den Oberkirchenrat schriftlich anerkannt worden ist."

2. a) In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Sterbegeld kann auf Antrag auch einem Witwer gewährt werden."

b) In § 26 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"Ein Witwer hat keinen Anspruch auf Witwengeld. In Härtefällen kann der Oberkirchenrat einen Anspruch widerruflich zuerkennen."

### § 31

Das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung vom 16. März 1980 (Kirchl. Amtsblatt 1981 Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "Anstellungsfähigkeit" ersetzt durch "Zuerkennung der Diensteignung".

2. a) § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Zuerkennung der Diensteignung entscheidet der Oberkirchenrat nach den dafür geltenden Bestimmungen."

b) In § 7 Absatz 2 sind die Worte "Verleihung der Anstellungsfähigkeit" zu ersetzen durch "Zuerkennung der Diensteignung".

### § 32

Wird in vor dem Inkrafttreten des Pfarrerdienstgesetzes erlassenen Bestimmungen auf Bestimmungen des bisherigen Pfarrergesetzes Bezug genommen oder auf solche verwiesen, so treten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

### § 33

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelungen nicht gemäß § 73 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes getroffen werden.

(2) Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 34

(1) § 1 dieses Kirchengesetzes tritt sofort in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Pfarrerdienstgesetz gemäß seines § 71 in Kraft gesetzt wird. Der Oberkirchenrat gibt diesen Zeitpunkt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das erste Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrergesetzes: Kirchengesetz vom 1. April 1965 zu § 86 Absatz 3 und 4 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Kirchl. Amtsblatt Seite 28);
2. das zweite Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 vom 5. November 1978 (Kirchl. Amtsblatt Seite 85);
3. das Kirchengesetz vom 3. März 1972 über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Theologinnengesetz - (Kirchl. Amtsblatt Seite 29).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das vorstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 13. November 1983

Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

---

Kirchengesetz zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 vom 9. Juni 1983

---

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben zur Übernahme und Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Übernahmebestimmungen

§ 1

(1) Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (im Folgenden "Pfarrerdienstgesetz" genannt) wird für die Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik übernommen und findet auf die unmittelbaren Dienst der Vereinigten Kirche stehenden Pfarrer Anwendung.

(2) Das Pfarrerdienstgesetz findet nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes ebenfalls auf die Pfarrer Anwendung, die für einen Dienst in der Vereinigten Kirche freigestellt sind. Diese Anwendung erfolgt unbeschadet gliedkirchlicher Rechtsvorschriften.

§ 2

Dieses Kirchengesetz wird in Abstimmung mit den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche durch die Kirchenleitung zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem in den Gliedkirchen das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft tritt.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten des Pfarrerdienstgesetzes in den Gliedkirchen und dem Inkraftsetzen dieses Kirchengesetzes treten das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 22. Mai 1976 und die Ordnung für die Schlichtungsstelle außer Kraft.

II.

Ausführungsbestimmungen

§ 4

Dienstaufsichtsführende Stelle im Sinne des Pfarrerdienstgesetzes ist das Lutherische Kirchenamt.

Dienstaufsichtsführender ist der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes; für diesen selbst ist es der Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 5

(1) Zuständige Stelle im Sinne der Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes 12 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 4, 17 Absatz 2, 32 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 3, 54 Absatz 3, 55 Absatz 2 und 3, 56 Absatz 2 und 4, 57 Absatz 2 und 4, 58 Absatz 2, 63 Absatz 5, 66 Absatz 1 Buchstabe e) sowie 69 Absatz 1 ist für Pfarrer gemäß § 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes 24 Absatz 1, 31 Absatz 2, 39 Absatz 1, 40 Absatz 2 sowie 56 Absatz 3 ist für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes das Lutherische Kirchenamt.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt auch für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes, soweit durch die Einzelbestimmungen keine anderen Festlegungen erfolgen.

§ 6

(1) Zuständig für Entscheidungen nach den Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes 12 Absatz 3, 14, 40 Absatz 3 sowie 64 Absatz 3 und 4 ist für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

(2) Die Aufgaben nach Paragraph 7 Absatz 1 nimmt das Lutherische Kirchenamt wahr.

(3) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes kann im Wege der Dienstaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung für Entscheidungen nach Paragraph 40 Absatz 3, einen Pfarrer in diesem Fall aus zwingenden Gründen einstweilen die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagen. Die Kirchenleitung ist davon zu unterrichten.

(4) Die Regelung der vorstehenden Absätze 1 bis 3 gilt auch für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes, soweit in den Einzelbestimmungen keine anderen Festlegungen erfolgen.

§ 7

(1) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß Aufgaben, die ihr in diesem Kirchengesetz zugewiesen sind, vom Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen werden.

(2) Betreffen die wahrzunehmenden Aufgaben Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes, so prüft die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit der freistellenden Gliedkirche, ob die Zuständigkeit von der freistellenden Gliedkirche wahrgenommen werden soll.

§ 8

(1) Die Berufung eines von einer Gliedkirche freigestellten Pfarrers für einen Dienst in der Vereinigten Kirche gilt als Übertragung einer Pfarrstelle im Sinne des Paragraphen 16 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Die Begründung eines Dienstverhältnisses im unmittelbaren Dienst der Vereinigten Kirche setzt ein gliedkirchlich begründetes Dienstverhältnis voraus.

(3) Ein Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Vereinigten Kirche kann im Einvernehmen mit der betroffenen Gliedkirche nach Maßgabe des Pfarrerdienstgesetzes in eine gliedkirchliche Pfarrstelle versetzt werden.

§ 9

Für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes bestimmt das Recht der freistellenden Gliedkirche die Stelle, die im Sinne der Paragraphen 10 Absatz 4 und 5, 12 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 4 sowie 17 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz zuständig ist.

§ 10

Die Genehmigung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit gemäß Paragraph 24 Pfarrerdienstgesetz wird bei Pfarrern gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes dann von der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle erteilt, wenn in deren Bereich die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit entstanden ist.

§ 11

Stellt die Kirchenleitung in Anwendung des Paragraphen 32 einen Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet - aber für einen Zeitraum von über einem Jahr - frei, so bedarf diese Freistellung der Zustimmung der Gliedkirche, die den Pfarrer für den Dienst in der Vereinigten Kirche freigestellt hat.

§ 12

Will ein Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes die Ehe mit einem, nicht einer christlichen Kirche angehörenden Partner schließen, so trifft die Kirchenleitung die Entscheidung gemäß Paragraph 39 Absatz 2 im Einvernehmen mit der freiwerdenden Gliedkirche.

§ 13

Wenn sich ein Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes innerhalb des Zeitraumes seiner Freistellung für den Dienst in der Vereinigten Kirche um eine andere Pfarrstelle bewirbt oder wenn in anderer Weise ein Pfarrstellenwechsel vorgesehen ist, regelt sich die Zuständigkeit nach dem Recht der freistellenden Gliedkirche. Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche ist vorher zu hören.

§ 14

Für Pfarrer gemäß Paragraph 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes regelt sich die Zuständigkeit für die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand sowie bei der Entlassung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst nach dem Recht der freistellenden Gliedkirche.

Güstrow, den 9. Juni 1983

Der amtierende Leitende Bischof

W. Leich

3) G. Nr. 402.00/1

Inkraftsetzung des Pfarrerdienstgesetzes und des Anwendungsgesetzes

Hiermit wird mitgeteilt, daß die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Januar 1984 beschlossen hat:

"Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft gesetzt für

den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR,  
die Evangelische Landeskirche Anhalts,  
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,  
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes,  
die Evangelische Landeskirche Greifswald,  
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,  
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,  
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen."

Damit tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November ebenfalls mit Wirkung zum 1. April in Kraft.

Schwerin, den 23. Januar 1984

Der Oberkirchenrat

Müller

INHALTSVERZEICHNIS

- 1) Gedenktafel
- 2)
  1. Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982
  2. Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983
  3. Kirchengesetz zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 vom 9. Juni 1983
- 3) Inkraftsetzung des Pfarrerdienstgesetzes und des Anwendungsgesetzes